



**Vorstand**

Lerchenweg 32  
CH-3000 Bern 9  
Tel. 031 631 54 11  
Mail: [vorstand@sub.unibe.ch](mailto:vorstand@sub.unibe.ch)

## **Wichtige Fragen zur Rechtsstellung der Fachschaften**

### **Was für eine Rechtsform hat eine Fachschaft an der Uni Bern? Ist sie ein Verein?**

Die Fachschaft ist ein Organ (ein Teil) der SUB, dies ergibt sich aus Art. 31 Abs. 3 des Universitätsgesetz und Art. 5 ff. der SUB-Statuten. Die SUB ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Art. 31 Abs. 2 UniG), also eine staatliche Organisation ähnlich wie z.B. eine Kirchgemeinde.

Fachschaften sind daher keine privaten Vereine nach Art. 60 ff ZGB, auch wenn dies fälschlicherweise in vielen FS-Statuten steht. Das Vereinsrecht gilt für Fachschaften nur, sofern im Unigesetz und in den SUB-Statuten und -Reglementen nichts widersprechendes steht.

### **Wie kann eine Fachschaft Statuten erlassen oder abändern? Was ist dabei zu beachten?**

Über die Statuten einer Fachschaft entscheidet die Fachschaftsversammlung. In den meisten Fachschaften ist dazu eine qualifizierte Ja-Mehrheit vorgesehen (z.B. zwei Drittel oder drei Viertel) - fehlt eine solche Regel, genügt das einfache Mehr (mehr Ja- als Nein-Stimmen).

Alle Änderungen von FS-Statuten müssen vom StudentInnenrat der SUB genehmigt werden (Art. 6 Abs. 3 SUB-St.). Erst danach sind sie gültig. Sinnvollerweise wird vor geplanten Statutenänderungen das Fachschaftsekretariat kontaktiert - so kann sichergestellt werden, dass die Pläne rechtlich unproblematisch sind.

### **Mitgliedschaft**

#### **Wer ist Fachschaftsmitglied? Wie sieht es mit Nebenfachstudierenden aus?**

Alle Fachschaftsmitglieder, die ein Fach studieren sind automatisch SUB-Mitglied (Art. 6 Abs. 4 SUB-Statuten). Darüber, ob sie auch Nebenfachstudierende aufnimmt kann eine FS selbst entscheiden (Art. 9 SUB-St.). Dies soll daher in den FS-Statuten festgehalten werden.

#### **Kann ein Mitglied aus der Fachschaft austreten? Kann eine Fachschaft ein Mitglied ausschliessen?**

Wer aus der SUB austritt (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 UniG), tritt grundsätzlich auch aus der betroffenen FS aus. Aus einer FS auszutreten, aber in der SUB zu bleiben, geht hingegen nicht: SUB-Mitglieder sind automatisch Mitglied der betreffenden Fachschaft (Art. 6 Abs. 4 SUB-St.)

Aus demselben Grund kann eine FS keine Mitglieder ausschliessen. Auch ein Ausschluss aus der SUB ist nicht möglich (Art. 31 Abs. 1 UniG). SUB und FS sollten offizielle Vertretung möglichst *aller* Studierender sein - das Ausschlussverbot ist Gegenstück zur automatischen Mitgliedschaft.



## Studentinnenschaft der Universität Bern (SUB)

### Vorstand

Lerchenweg 32  
CH-3000 Bern 9  
Tel. 031 631 54 11  
Mail: [vorstand@sub.unibe.ch](mailto:vorstand@sub.unibe.ch)

### **Organisation der Fachschaft: Fachschaftsversammlung und -vorstand**

#### **Wie muss die Fachschaft organisiert sein?**

Die SUB-Statuten schreiben zwei Fachschaftsorgane vor: Die Versammlung aller Mitglieder und den Vorstand (Art. 8 SUB-St.). Die FS-Statuten können weitere Organe vorsehen (z.B. eine Revisionsstelle).

#### **Was sind die Aufgaben von Fachschaftsversammlung und Vorstand?**

Grundsätzlich sind die Fachschaften frei in der Aufgabenverteilung. Obligatorische Aufgaben der Versammlung sind lediglich die Wahl des Fachschaftsvorstands (logischerweise) sowie den Entscheid über die Mitgliedschaft der Nebenfachstudierenden (Art. 9 SUB-St.). Typischerweise ist die Versammlung auch für Jahresrechnung und Budget zuständig, häufig fällt sie auch inhaltliche Grundsatzentscheide.

Als Kerngeschäft des Fachschaftsvorstands kann die Erledigung der täglichen FS-Angelegenheiten gelten (Art. 69 ZGB analog).

Soweit eine Aufgabe in den Fachschaftsstatuten nicht ausdrücklich oder sinngemäss zugeteilt wird, ist die Fachschaftsversammlung zuständig (Art 9 Satz 1 SUB-St., ähnlich Art. 65 Abs. 1 ZGB). Es empfiehlt sich aber, diese so genannte "Residualkompetenz" in den FS-Statuten dem Vorstand zu übertragen.

#### **Wann muss eine Fachschaftsversammlung stattfinden, welche Vorschriften sind zu beachten?**

Mindestens einmal im Jahr muss der FS-Vorstand eine Fachschaftsversammlung einberufen (Art. 10 Abs. 1 SUB-St.). Der Vorstand kann auch jederzeit eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung stattfinden lassen.

Zudem kann ein *Zehntel* der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder eine solche Versammlung verlangen (Art. 10 Abs. 2 SUB-St.); dieses Quorum ist tiefer als für Vereine, wo erst ein Fünftel das Recht haben muss (Art. 64 Abs. 3 ZGB). Dieser Unterschied zum Vereinsrecht ist beim Verfassen von FS-Statuten zu beachten.

Vor Fachschaftsversammlungen sind Mitglieder rechtzeitig über Ort und Zeit zu informieren. Dies kann grundsätzlich sowohl durch ein Mail als auch durch Anhang am Informationsbrett erfolgen. Manchmal schreiben die FS-Statuten eine bestimmte Form vor oder legen Fristen fest (z.B. die Einladung müsse spätestens zehn Tage vor der Fachschaftsversammlung erfolgen).

Sehen die Fachschaftsstatuten nichts anders vor, kann an der Fachschaftsversammlung nur über Traktanden entschieden werden, die in der Einladung angekündigt wurden (Art. 67 Abs. 3 ZGB analog).

#### **Wie viele Mitglieder muss ein Fachschaftsvorstand haben?**

Die SUB-Statuten machen diesbezüglich keine Vorschriften. Nach dem Vereinsrecht würde grundsätzlich ein/e einziger/r VorständIn reichen. Meist regeln die FS-Statuten die Mitgliederzahl: Sie kann fix (z.B. drei oder fünf) oder variabel (z.B. mindestens drei) sein.



## StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB)

### Vorstand

Lerchenweg 32  
CH-3000 Bern 9  
Tel. 031 631 54 11  
Mail: [vorstand@sub.unibe.ch](mailto:vorstand@sub.unibe.ch)

### **Können Fachschaftsvorstände oder Delegierte ausserplanmässig abgesetzt werden?**

Delegierte in universitären oder sonstigen Gremien (z.B. Fakultätsdelegierte oder Berufungskommission) können auf Antrag des FS-Vorstandes von der Versammlung abgesetzt werden (Art. 30 Abs. 4 SUB-St.).

Es rechtfertigt zudem Art. 65 Abs. 3 ZGB analog anzuwenden: Bei einem wichtigen Grund kann die Versammlung jederzeit den Vorstand absetzen. Ein wichtiger Grund besteht, wenn ihr der FS-Vorstand nicht mehr zumutbar ist.

### ***Inhaltliche Arbeit und Mitbestimmung***

#### **Darf sich eine Fachschaft politisch äussern?**

Für die Fachschaften gilt wie für die ganze SUB Art. 32 Abs. 1 Universitätsgesetz: Fachschaften vertreten somit "die auf ihre Ausbildung bezogenen" Interessen ihrer Mitglieder und sind *parteilos* und konfessionell neutral.

Sie dürfen sich demzufolge politisch äussern, wenn es um die Interessen der Mitglieder geht. Dazu gehören neben fachinternen Themen auch beispielsweise Studiengebühren oder Stipendien. Als Teil der SUB ist den Fachschaften zudem die universitäre Mitbestimmung übertragen (Art. 50 Abs. 2 Universitäts-Statut) und sie dürfen daher etwa für bestimmte inhaltlichen Schwerpunkte in Forschung und Lehre kämpfen.

Nicht zulässig sind allgemeinpolitische Äusserungen (z.B. zur AHV oder Kriegen) oder ein offizielles Bekenntnis z.B. zur SP oder der katholischen Kirche.

#### **Wie können sich Fachschaften einer Fakultät koordinieren?**

Die verschiedenen Fachschaften einer Fakultät können sich zu einem Fakultätsrat zusammenschliessen (Art. 11 SUB-St.). Momentan ist dem Verfassenden allerdings kein existierender Fakultätsrat bekannt.

#### **Wie kann eine Fachschaft die Arbeit der Gesamt-SUB beeinflussen?**

Jedes Semester muss eine Konferenz aller Fachschaften stattfinden (Art. 12 SUB-St.). Die Fachschaftskonferenz hat allerdings nur konsultativen Charakter und dient v. A. dem Informationsaustausch unter den Fachschaften sowie zwischen FSen und SUB-Vorstand. Sie kann immerhin Vorstösse im StudentInnenrat einreichen (Art. 23 Abs.1 und Art. 24 Abs. 3 SUB-St.; Art. 10 Abs. 2 lit. c, 36bis Abs. 1, 37 und 38 SR-Geschäftsreglement).

Auch jedes einzelne Fachschaftspräsidium kann Vorstösse im SR einreichen (Statuten- und Reglementsartikel siehe oben). Zudem kann jedes SUB-Mitglied (und somit auch Fachschaftsaktive) im SR mitdiskutieren (Art. 24 Abs. 1 SUB-St.).

Ausserdem können vier Fachschaftsversammlungen eine Generalversammlung aller SUB-Mitglieder verlangen (Art. 16 lit. b SUB-St.). Eine SUB-GV kann über die gleichen Inhalte entscheiden wie der SR, steht aber über diesem (Art. 14,16 und 17 SUB-St.).

Schliesslich kann sich eine Fachschaft auch bei den StudentInnenrats-Wahlen mit eigener Liste bewerben. Sie darf allerdings für den Wahlkampf keine SUB-Beiträge verwenden.



## StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB)

### Vorstand

Lerchenweg 32  
CH-3000 Bern 9  
Tel. 031 631 54 11  
Mail: [vorstand@sub.unibe.ch](mailto:vorstand@sub.unibe.ch)

### **Gründung und Auflösung**

#### **Wie wird eine Fachschaft gegründet?**

Um eine Fachschaft zu bilden muss eine Gründungsversammlung einberufen werden. Sämtliche Studierende eines Faches sind zu dieser einzuladen. Die Gründungsversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft von Nebenfachstudierenden (Art. 9 SUB-St.) und verabschiedet die ersten Fachschaftsstatuten. Die Fachschaftsstatuten müssen vom StudentInnenrat genehmigt werden (Art. 6 Abs. 3 SUB-St.). Mit der Genehmigung entsteht die Fachschaft.

#### **Kann sich eine Fachschaft auflösen? An wen geht desfalls ihr Vermögen?**

Solange das betreffende Fach an der Uni Bern studiert werden kann, kann sich eine Fachschaft nicht wirklich auflösen. Studierende haben das Recht von einer Fachschaft vertreten zu sein. Eine Fachschaft kann sich allenfalls auf "stand-by" schalten, wenn sich keine Aktiven mehr finden. Desfalls müsste die SUB das Vermögen treuhänderisch verwalten, bis sich die Fachschaft wieder aktiviert.

Wird allerdings ein Fach an der Uni abgeschafft, muss sich die Fachschaft auflösen. Da Fachschaften Teil der SUB sind, geht das Vermögen desfalls an die SUB. Eine andere Lösung ist nur mit Zustimmung des SUB-Vorstandes respektive des StudentInnenrats möglich.

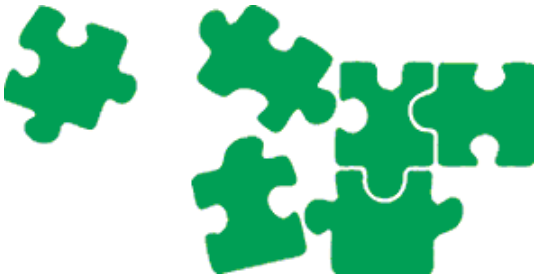
Statutenbestimmung über die Auflösung sind daher - anders als bei privaten Vereinen (wo sie sogar vorgeschrieben sind ; Art. 76 ZGB) - überflüssig und meist ungültig.

### **Rechtsstreitigkeiten**

#### **Wer entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Fachschaft oder zwischen Fachschaft und SUB?**

Gibt es innerhalb der Fachschaft Streitigkeiten (z.B. darüber ob ein Versammlungs- oder Vorstandsbeschluss gültig/zulässig ist), ist die SUB-Rekurskommission zuständig (Art. 32 Abs. 2 SUB-St.). Die Rekurskommission kann auch angerufen werden, wenn man findet, eine politische Äusserung einer FS sei nicht zulässig (Art. 32 Abs. 3 SUB-St.). Zudem entscheidet sie, wenn es zwischen der Gesamt-SUB (SR und SUB-Vorstand) und einer Fachschaft Kompetenzkonflikte gibt (inwieweit darf sich die Gesamt-SUB in die Fachschaftsarbeit einmischen und umgekehrt? (Art. 32 Abs. 1 SUB-St.).

Wohin die Entscheide der SUB-Rekurskommission weitergezogen werden können, ist nicht klar. Infrage kommen die Bernische Erziehungsdirektion oder das Zivilgericht Bern-Mittelland. Bei finanziellen Forderungen steht der Betreibungsweg offen.



## Studentinnenschaft der Universität Bern (SUB)

### Vorstand

Lerchenweg 32  
CH-3000 Bern 9  
Tel. 031 631 54 11  
Mail: [vorstand@sub.unibe.ch](mailto:vorstand@sub.unibe.ch)

### Wo finde ich Erlasse und Reglemente?

*SUB*: SUB-Statuten und Reglemente: <http://sub.unibe.ch/de/Ueber-uns/Reglemente>

*Universität und Fakultäten*: Rechtssammlung der Universität: [http://www.unibe.ch/universitaet/organisation/rechtliches/rechtssammlung/index\\_ger.html](http://www.unibe.ch/universitaet/organisation/rechtliches/rechtssammlung/index_ger.html)

*Kanton*: Bernische Systematische Gesetzessammlung: <https://www.sta.be.ch/belex/d/bsg.asp?mnuid=18&lang=d>

Universitätsgesetz: [https://www.sta.be.ch/belex/d/4/436\\_11.html](https://www.sta.be.ch/belex/d/4/436_11.html)

Universitätsverordnung: [https://www.sta.be.ch/belex/d/4/436\\_111\\_1.html](https://www.sta.be.ch/belex/d/4/436_111_1.html)

*Bund*: Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 60 ff. zum Vereinsrecht: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a60>